



Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn

REFERAT Zb 3  
BEARBEITET VON Jens Kazmierczak  
HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn  
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn  
TEL +49 228 99 527-3663  
FAX +49 228 99 527-4673  
E-MAIL Jens.kazmierczak@bmas.bund.de  
INTERNET www.bmas.de

EINGANG 15. OKT. 2014

Bonn, 8. Oktober 2014

AZ

Sehr geehrter Herr Dornsiepen,

über Ihren mit E-Mail vom 10. September 2014 gestellten Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ergeht der folgende

**B e s c h e i d :**

Dem Antrag wird insoweit stattgegeben, dass Ihnen der Geschäftsverteilungsplan - des BMAS mit Aufgabengebiet, Namen und Zuständigkeit von der Leitungs- bis zur Referatsleiterebene zur Verfügung gestellt wird. Im Übrigen wird der Antrag abgewiesen.

### Begründung:

Mit Ihrem Schreiben vom 10. September 2014 beantragen Sie die Zusendung des Geschäftsverteilungsplans des BMAS.

Grundlage Ihres Antrages ist § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG). Danach hat jeder nach Maßgabe des Informationsfreiheitsgesetzes gegenüber Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Diese Voraussetzungen sind dem Grunde nach erfüllt.

Danach ist eine Übersendung des Geschäftsverteilungsplans ohne die namentliche Nennung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales möglich. Soweit Sie jedoch eine konkrete Mitteilung von Namen und Zuständigkeiten begehren, scheidet dieses an der Vorschrift des § 5 Absatz 4 IFG.

Gemäß § 5 Absatz 4 IFG sind u.a. Name, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und -telekommunikationsnummer von Bearbeitern nur dann nicht vom Informationszugang ausgeschlossen, soweit sie Ausdruck und Folge der amtlichen Tätigkeit sind und kein Ausnahmetatbestand erfüllt ist. Die Rechtsprechung verlangt hier regelmäßig von einem Bearbeiter im Sinne des § 5 Absatz 4 IFG, dass dieser mit einem bestimmten Vorgang befasst gewesen sein bzw. an ihm mitgewirkt haben muss. Für diese Auffassung spricht neben dem Wortlaut auch die Systematik und der Sinn und Zweck der Vorschrift. Dem Gesetzgeber ging es mit dem Informationsfreiheitsgesetz darum, dem Bürger einen Anspruch auf Zugang zu Sachinformationen zu verschaffen, um auf diese Weise die Transparenz behördlicher Entscheidungen zu verbessern und die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern (vgl. BT-Drs. 14/4493, S. 6). Die Bestimmung des § 5 Absatz 4 IFG hat nach Auffassung der Rechtsprechung vor diesem Hintergrund den Zweck, den ohne sie stets anfallenden Schwärzungsaufwand im Rahmen eines Begehrens auf Zugang zu bestimmten Sachinformationen zu vermeiden. Denn sie bestimmt, dass der Bearbeiter des die Sachinformation enthaltenden Vorgangs grundsätzlich nicht anonymisiert werden muss (vgl. VG Berlin, Entscheidung vom 5.6.2014 – Az. 2 K 54.14).

Ihr Vortrag lässt keinen Bezug zu einem bestimmten Vorgang oder einer konkreten Mitwirkung eines Bearbeiters oder einer Bearbeiterin des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales an einem Vorgang erkennen, der damit zur Veröffentlichung der

entsprechenden Namen und Zuständigkeiten im Rahmen der Herausgabe des Geschäftsverteilungsplans verpflichtet würde.

Wenngleich ich – wie ausgeführt – rechtlich nicht verpflichtet bin, Ihnen einen Geschäftsverteilungsplan mit den Namen und Zuständigkeiten sämtlicher Beschäftigter des BMAS zur Verfügung zu stellen, bin ich gleichwohl bereit, Ihnen einen Geschäftsverteilungsplan mit den jeweiligen Namen ab der Funktion der Referatsleitungen aufwärts mitzuteilen.

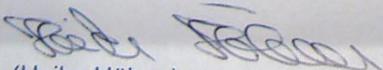
Bitte teilen Sie mir hierfür Ihre persönliche E-Mail-Adresse mit, damit ich Ihnen den Geschäftsverteilungsplan in elektronischer Form zusenden kann. Die Beantwortung Ihres Informationsersuchens in elektronischer Form an eine E-Mail Adresse der Internetseite „FragdenStaat.de“ ist nicht möglich. „FragdenStaat.de“ kann auch nicht als E-Mail Provider angesehen werden, da die Zielsetzung nicht primär auf die Erbringung von E-Mail Dienstleistungen gerichtet ist.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
(Heike Höhne)